

# GEMEINDE HINTE

## Landkreis Aurich

---

### 24. Flächennutzungsplan- änderung

### „Neubau Discount-Markt“

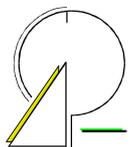
Beteiligung der Behörden und sonstiger Trä-  
ger öffentlicher Belange  
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (2) BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

15.11.2017



**Träger öffentlicher Belange****von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Bezirksstelle Ostfriesland  
Am Pferdemarkt 1  
26603 Aurich
2. Industrie- und Handelskammer für  
Ostfriesland und Papenburg  
Ringstraße 4  
26721 Emden
3. Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V.  
Zwischen den Bleichen 7  
26721 Emden
4. Stadtwerke Emden GmbH  
Martin-Faber-Straße 11  
26725 Emden
5. GASCADE Gastransport GmbH  
Kölnische Straße 108-112  
34119 Kassel
6. Statoil Deutschland GmbH  
Conradsweg 5  
26446 Friedeburg-Etzel
7. Deutsche Telekom Technik GmbH  
Hannoversche Straße 6-8  
49084 Osnabrück
8. Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg
9. Stadt Emden  
Ringstraße 38b  
26721 Emden

## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

Landkreis Aurich  
Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich

Niedersächsische Landesbehörde für  
Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Aurich  
Eschener Allee 31  
26603 Aurich

Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen  
Katasteramt Emden  
Steinstraße 6  
26721 Emden

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden  
Brückstraße 38  
26725 Emden

Ostfriesische Landschaft  
Georgswall 1-5  
26603 Aurich

Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband  
Georgstraße 4  
26919 Brake

Erster Entwässerungsverband Emden  
Jannes-Ohling-Straße 23  
26736 Krummhörn

Avacon AG  
Watenstedter Weg 75  
38229 Salzgitter

EWE Netz GmbH  
Ubbo- Emmius-Straße 7-9  
26789 Leer

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<b>Landkreis Aurich</b> <b>Fischteichweg 7-13</b> <b>26603 Aurich</b>	
<p>Zu der o.g. Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Flächennutzungsplanunterlagen ist das in der Begründung genannte Schallgutachten beizufügen. Aus dem genannten Gutachten geht hervor, dass innerhalb des Plangebiets die nächtlichen Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für WA-Gebiete aufgrund des Verkehrslärms teilweise um mehr als 10 dB überschritten werden. Dadurch wird es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich, aktive Schallschutzmaßnahmen zu prüfen. Die im Gutachten vorgeschlagenen Festsetzungen im Bebauungsplan (passive Maßnahmen) reichen alleine nicht aus, um eine gerechte Abwägung vorzunehmen (VgL BVerwG -Urteil vom 22.03.2007,4 CN 2.06).</li> <li>• In dem vorliegenden Umweltbericht wurden die Umweltbelange weitestgehend detailliert ausgeführt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass in der nachfolgenden Planung die Ausgleichsflächen zu benennen sind. Nach Rechtskrafterlangung des Bebauungsplanes sind die zugeteilten Kompensationsflächen mit den Bewirtschaftungsaufgaben (soweit möglich lagegenau) der unteren Naturschutzbehörde gem. § 17 Abs. 6 BNatSchG zur Aufnahme in das Kompensationskataster mitzuteilen.</li> <li>• Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ein unspezifischer, nicht weiter erläuterter Hinweis auf die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in §1 VI Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern in der Auslegungsbekanntmachung, dem völligen Fehlen der Angaben i. S. des §3 II S.2 Halbs. 1 BauGB zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen gleichzustellen ist und deshalb ein nach §214 I S.1Nr.2 beachtlicher Verfahrensfehler sein kann. Des Weiteren weise ich auf das BVerwG-Urteil vom 18.7.2013 hin, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Aurich wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise des Landkreises Aurich bzgl. den Flächennutzungsplanunterlagen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen einer nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung abgewogen.</p> <p>Die Hinweise des Landkreises Aurich bzgl. den Ausgleichsflächen werden zur Kenntnis genommen. In der nachfolgenden Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Kompensationsflächen eingestellt. Die Kompensationsflächen werden außerdem der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.</p> <p>Der Hinweis des Landkreises Aurich wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt." (BVerwG 4 CN 3.12)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird erst nach Vorlage des Antrages geprüft und kann nicht aus dieser Stellungnahme abgeleitet werden.</li> </ul>	<p>Der Hinweis des Landkreises Aurich wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich</b></p>	
<p>Gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 423 VE wurde in der jetzt ausliegenden Fassung überarbeitet. Darin sind Planungen und Festsetzungen enthalten, die mit meiner Dienststelle nicht abgestimmt wurden und von hier Bedenken bestehen.</p> <p>Dieses gilt insbesondere für die Anlage von Stellplätzen, Fahrgassen, Werbepylon und des Regenrückhaltebeckens in der Bauverbotszone der L3. Es wurde bereits in der Stellungnahme vom 01.07.2016 darauf verwiesen, dass die Bauverbotszone von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten ist. Im Niedersächsischen Straßengesetz wird zwar der Begriff „Hochbauten“ verwendet, es sind gem. der einschlägigen Kommentierungen und der Rechtsprechung auch andere Anlagen gemeint, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen als auch Ausbaumaßnahmen erschweren können. Insofern sind die Anlagen unzulässig und auch die „Nachrichtliche Übernahme“ wäre zu ändern.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung (Pkt. 6 der Begründung) soll über einen Überlauf an den Straßen-graben der L3 angeschlossen werden. Gegen diese Einleitung bestehen Bedenken. Das Plangebiet wird in hohem Maße versiegelt. Es ist somit mit größeren Oberflächenwasserabflüssen zu</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgewogen werden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>rechnen. Durch eine Einleitung in den Graben der L3 werden die Anforderungen an den Straßen- seitengraben und der weiteren Vorflut (Ausbau, Aufreinigung, Unterhaltung) erhöht. Die NLStBV- GB Aurich ist nicht in der Lage eine höhere Unterhaltung und künftige Ausbaurkosten zu tragen.</p> <p>Eine Zustimmung kann aus den vorgenannten Gründen nicht in Aussicht gestellt werden. Zur weiteren Abstimmung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p><b>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen</b>  <b>Katasteramt Emden</b>  <b>Steinstraße 6</b>  <b>26721 Emden</b></p>	
<p>Zu dem oben genannten Bauleitplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr.0423VE „Südlich der Bahnhofstraße“ sowie der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung gem. RdErl. d. Nds. SozM vom 08.10.92 (Nds.MinBl. Nr. 38/1992 Seite 1470) Absatz 41.3 weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:</p> <p>Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.</p> <p>Als Planunterlage für einen Flächennutzungsplan ist nach Nr. 41.1.W-BauGB die Amtliche Karte 1:5000 (AK5) vorgesehen. In Ihrer 24. Änderung des FNP geben Sie auch an diese zu verwenden. In Wirklichkeit handelt, es sich um eine Verkleinerung der Liegenschaftskarte und ist nicht zulässig. Die AK5 kann beim LGLN erworben werden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Katasteramtes Emden wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung für die verbindliche Bauleitplanung wird vom Öffentl. best. Verm.-Ing. Timmen, Cloppenburg, dem Ersteller der Plangrundlage der verbindlichen Bauleitplanung, bestätigt werden.</p>

<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Staatliches Gewerbeaufsichtamt Emden</b>  <b>Brückstraße 38</b>  <b>26725 Emden</b></p>		
<p>Vom Entwurf zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 0423, der die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhand I“ beinhaltet, habe ich zur Kenntnis genommen. Da der Einzelhandel unter die NAGE-Schlüssel-Nummer 47 fällt, ist die zuständige Immissionsschutzbehörde der Landkreis Aurich. Darüber hinaus bestehen in Hinblick auf die vom Staatlichen Gewerbeaufsichtamt Ernden zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planentwürfe.</p> <p>Unter Hinweis auf Nr. 38.1 bzw. 38.2 W-BauGB vom 02.05.1988 (Nds. MBl. S. 547) wird um Übersendung der rechtskräftigen Planzeichnungen gebeten.</p>		<p>Die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Ostfriesische Landschaft</b>  <b>Georgswall 1-5</b>  <b>26603 Aurich</b></p>		
<p>Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Archäologische Funde können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Es müssen, um einen Überblick über die Befundsituation zu gewinnen, frühzeitig Prospektionen stattfinden. Für die Prospektion ist maschinelle Unterstützung in Form eines Baggers notwendig. Aufgrund der Ergebnisse ist das weitere Verfahren zu klären.</p> <p>Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen.</p> <p>Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine</p>		<p>Die Stellungnahme der ostfriesischen Landschaft wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	
<p><b>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</b></p>	
<p><b>Stellungnahme vom 12. Oktober 2017:</b></p> <p>Mit Schreiben vom 06. Juli 2016 –Tlb-194/16/Hö/Bü- haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p> <p><b>Stellungnahme vom 06. Juli 2016:</b></p> <p><i>Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich in zwei Punkte:</i></p> <p><b>1. Trinkwasser</b></p> <p><b>2. Schmutzwasser</b></p> <p><u>Trinkwasser</u></p> <p><i>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsleitungen DN 150 PVC und DN 200 PVC des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</i></p> <p><i>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese im Bereich des Wohngebietes nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden.</i></p>	<p>Die Stellungnahme des OOWV wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Die Hinweise zum Trinkwasser werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Im Bereich des Sondergebietes kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde Hinte und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</i></p> <p><i>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN EN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</i></p> <p><i>Um Beachtung der DIN EN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</i></p> <p><u>Schmutzwasser</u></p> <p><i>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Kanalnetzerweiterung an unsere zentrale Schmutzwasserentsorgung (Freigefälleleitungen) angeschlossen werden.</i></p> <p><i>Falls ein Pumpwerk aus geodätischer Sicht benötigt wird, muss der Standort in einem Ortstermin festgelegt werden und unter Berücksichtigung der StVO für die Zufahrt und Abstellmöglichkeit der Spül- und Wartungsfahrzeuge ausgewählt werden.</i></p> <p><i>Zur Reinigung der anfallenden Abwässer seitens der zuständigen Kläranlage stehen ausreichende Kapazitäten zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Die Hinweise zum Schmutzwasser werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Die notwendigen Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für die Gemeinde durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Schutzstreifen zu den Abwasserleitungen dürfen nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z. B. Versorgungsleitungen) versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifen-trasse der Abwasserleitungen hineinwachsen bzw. hineinragen.</i></p> <p><i>Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von den Abwasserleitungen haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.</i></p> <p><i>Auf die Einhaltung der zurzeit gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.</i></p> <p><i>Für den Bereich „gastronomische Versorgung einschließlich Außenbewirtschaftung“ ist eine Abscheideranlage für Fette gemäß DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040, bestehend aus Schlammfang und Fettabscheider, mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht erforderlich. Die o. g. Abscheideranlage für Fette mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht gilt nur für den Abwasserstrang „Abwasser aus dem Küchenbereich“ und nicht für sonstiges Sozialabwasser, wie z. B. Toilettenabwasser. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz eines mobilen Kleinfettabscheiders nicht geeignet ist.</i></p> <p><i>Des Weiteren bitten wir um ein frühzeitiges Gespräch mit Ihnen, um folgende Punkte, wie z. B.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzierung</li> <li>- Geländehöhen der Erschließungsstraßen</li> <li>- Grundstücksparzellierung</li> <li>- anfallende Abwassermengen</li> </ul> <p><i>zu klären. Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen,</i></p>	

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p><i>muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist nicht maßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen und Kanäle gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Albers von unserer Betriebsstelle in Marienhaf, Telefon 04942 910211, in der Örtlichkeit an.</i></p> <p><i>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</i></p>		<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren berücksichtigt.</i></p>
<p><b>Erster Entwässerungsverband Emden</b>  <b>Jannes-Ohling-Straße 23</b>  <b>26736 Krummhörn</b></p>		
<p>Das betrachtete Gebiet sieht eine größere Flächenversiegelung vor. Unter dem Punkt 6.0 auf Seite 10 des B-Planantrages wird die Oberflächenentwässerung näher beschrieben. Eine Regenrückhaltung ist geplant. Ein gedrosselter Abfluss von 2 l/s/ha ist entsprechend vorzuweisen. Die Unterlagen zur Oberflächenentwässerung / Nachweise sind dem Landkreis und unserem Hause zur Stellungnahme entsprechend vorzulegen.</p> <p>Aus Verbandssicht gibt keine Bedenken, wenn die Rückhaltung entsprechend realisiert wird. Sinnvoll wäre eine Kontrolle des Durchlasses unter der L3, um sicherzustellen, dass das Wasser auch im Verbandsunterhaltungsgewässer ankommt.</p> <p>Die satzungsgemäßen Bestimmungen des Verbandes gelten ansonsten unverändert. Ich danke für die Beteiligung.</p>		<p>Die Stellungnahme des ersten Entwässerungsverbandes Emden wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochenen Belange werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit abgewogen werden.</p>
<p><b>Avacon AG</b>  <b>Watenstedter Weg 75</b>  <b>38229 Salzgitter</b></p>		
<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG / Purena GmbH / WEVG GmbH &amp; Co KG / HSN GmbH Magdeburg.</p>		<p>Die Stellungnahme der Avacon AG wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>26759 Hinte OT Hinte Bahnhofstr</p> <p>Gesamtanzahl Pläne: 0</p> <p>Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p> <p>Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.</p>		
<p><b>EWE Netz GmbH</b> <b>Ubbo-Emmius-Sraße 7-9</b> <b>26789 Leer</b></p>		
<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Norhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können -damit es nicht</p>		<p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a>.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Hinrich Willms unter der folgenden Rufnummer: 0491-99754247.</p>	

## **Anregungen von Bürgern**

**Von den Bürgern wurden keine Anregungen vorgebracht.**